III. Abschnitt.

Die neuere Zeit.

1. Die landständische Verfassung.

In Erfüllung des Artikels 13 der deutschen Bundesakte wurde vom Fürsten Johann I. am 9. November 1818 die landständische Verfassung erlassen. Auf Grund derselben hatten die Landstände, da es bei uns keinen Adel und keine Städte gab, aus Vertretern der Geistlichkeit, aus den Gemeindevorstehern und -Kassieren und den wohlhabendsten Bürgern zu bestehen. Der jährlich unter dem Vorsitze des Landvogts zusammentretende Landtag hatte im Wesentlichen nichts als die Umlage der Landessteuer, die zwischen 3000 und 6000 Gulden schwankte, zu bewilligen, was in einer einzigen Sitzung erledigt werden konnte. Die fünf Beamten (Landvogt, Rentmeister, Grundbuchführer, Amtsschreiber und Landschaftsarzt) bezogen einen Gehalt von 2250 fl.; das Bundeskontingent erforderte jährlich 3000 bis 6000 Gulden; für das Appellationsgericht in Innsbruck, das im Jahre 1819 als dritte Instanz in Straf- und Zivilrechtssachen den Bundeskosten zirka 1200 fl. Dagegen bezog jetzt die Landeskasse aus dem Weggeld jährlich 500 fl. und die Zollgefälle mit 2500 fl.

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes entnehmen wir einem Berichte Schupplers folgende Daten: Hauptprodukte waren: Vieh, Heu, Streue, Wein, Erdäpfel, Türken und Korn (Fäsen, Winter- und Sommergerste, selten Weizen und Roggen), im Unterland viel Flachs zum Verkauf, Hanf nur zum Selbstgebrauch. Viele Nahrungsmittel müssen noch eingeführt werden. Der Viehschlag sei klein, aber milchreich. Eine Verbesserung der Zucht wäre sehr nötig, aber es fehle das Verständnis dazu. Die Pferde seien klein, aber dauerhaft; Schafe und Schweine werden nicht viele gehalten. Das Handwerk sei schlecht vertreten. Tatsächlich mußten z. B. für den Kirchenbau in Balzers fast alle Handwerker aus Vorarlberg bezogen werden. Doch gingen manche als Maurer und Zimmerleute im Sommer ins Ausland. Eine nennenswerte Verdienst-